

Swiss Skateboard

COVID-19 Schutzkonzept - Empfehlungen für die Vereine und Infrastrukturbetreiber

Ausgangslage

Die Vorgaben des Bundesrates vom 29. April 2020 erlauben ab dem 11. Mai 2020 Sportaktivitäten ohne Körperkontakt inklusive Benutzung der erforderlichen Infrastrukturanlagen unter Einhaltung gewisser Auflagen. Es gelten weiterhin die vom Bundesrat per Notrecht verordneten Massnahmen. Diese zwingenden, strengen Vorgaben des Bundes (insbesondere maximale Gruppengrösse von fünf Personen; Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern) werden es nicht allen Vereinen erlauben, sämtliche Trainings anbieten zu können. Es wird jedem Verein überlassen, sich entsprechend den Vorgaben zu organisieren und das für ihn mögliche Trainingsangebot bereitzustellen.

Ziele von Swiss Skateboard

- Unsere Regeln, Prozesse und Anweisungen entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Wir sind und bleiben solidarisch, halten uns strikte an die klaren Vorgaben des Bundesrates und verordnen keine Sonderregelungen.
- Für sämtliche Vereine und deren Mitglieder sowie die Infrastrukturanlagenbetreiber- und Benutzer bieten diese Schutzmassnahmen klare und einfach einzuhaltende Regeln und Prozesse.
- Sicherheit – jeder weiss, was er machen darf und was nicht.

Verantwortlichkeit

Swiss Skateboard kann diese Massnahmen lediglich empfehlen. Die Verantwortung und Umsetzung liegt bei den jeweiligen Vereinen und Betreibern der Infrastrukturanlagen.

Swiss Skateboard zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten.

Empfehlungen für Vereine und Betreiber von Infrastrukturanlagen

Vorgaben für das Restaurant/Bistro

Hier gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.

Vorgaben an die Vereine sowie die Infrastrukturanlagenbetreiber

- Es wird kein Material zur Verfügung gestellt. Ausrüstungsmaterial wie Skateboards, Helme, Schoner oder sonstiger Bedarf wird weder zur Verfügung gestellt noch vermietet. Die Benutzer müssen ihr Material selbst mitbringen. Sie dürfen auch nur ihr eigenes Material verwenden.
- Keine Benützung der Garderoben (inkl. Dusche).
- Das Unfallrisiko ist zu minimieren.
- Es müssen jeder auf der Infrastrukturanlage befindlichen Person jederzeit mindestens zehn Quadratmeter Fläche zur alleinigen Verfügung stehen.
- Die Gruppengrösse darf fünf Personen (inklusive Trainer), jeweils mit dem vorgesehenen Mindestabstand von zwei Metern, nicht übersteigen.
- Die zum Skaten nutzbare Fläche kann in mehrere Übungsflächen für mehrere 5er-Gruppen aufgeteilt werden. Voraussetzung: jede Fläche ist mindestens 50m² gross, die Flächen sind sichtbar markiert (Klebband, Hütchen u.a.m.) und mind. zwei Meter voneinander entfernt.

- Innerhalb einer Gruppe, welche nur auf der zugewiesenen, markierten Fläche trainiert, ist der Abstand von zwei Meter untereinander jederzeit einzuhalten. Dies ist mittels geeigneter Organisationsform der Trainingseinheiten (Stationentraining, Parkour mit Abgangssignalen u.a.m.) sicherzustellen.
- Es ist ein Belegungsplan (mit Namen und Trainingszeit der Benutzer) durch die Vereine bzw. Infrastrukturanlagenbetreiber zu erstellen. Die Rückverfolgbarkeit der Benutzer muss gewährleistet sein.
- Keine Gäste oder Publikum, es sind nur aktive Benutzer zugelassen.
- Jeder Verein, der Trainingseinheiten anbietet sowie jeder Infrastrukturanlagenbetreiber benennt einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben. Er zeichnet sich insbesondere verantwortlich für die Umsetzung der Massnahmen.
- Es kann Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Athleten und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.
- Risikoverhalten: Es ist auf das Erlernen und Ausführen von komplexen und risikohaften Bewegungsabläufen zu verzichten.
- Während einer Trainingseinheit darf die Zusammensetzung einer Trainingsgruppe nicht verändert werden.

Vorgaben an die Infrastrukturanlagenbenutzer

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sind einzuhalten.
- Trainingszeiten müssen über den COVID-19 -Beauftragten reserviert, von diesem bestätigt und im Belegungsplan eingetragen sein.
- Benutzer dürfen maximal fünf Minuten vor ihrer reservierten Zeit auf die Anlage kommen (empfohlen wird die Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder Auto).
- Benutzer kommen direkt in Trainingskleidung auf die Anlage. Es ist kein Umziehen auf der Anlage vorgesehen. Allfällig vorhandene Garderoben bleiben geschlossen.
- Die Benutzer nehmen ihr eigenes Material mit (eigene Skateboards, Schoner etc.).
- Auf Abklatschen (high five) ist zu verzichten.
- Die Benutzer verzichten auf Trainingsformen, welche fremde Unterstützung erfordern.
- Vor dem Start und nach Abschluss des Trainings sind, sofern möglich, die Hände zu waschen oder mit Desinfektionsmittel zu behandeln. Der Verein oder Infrastrukturanlagenbetreiber kann ein Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Jeder Benutzer muss einen persönlichen Plastiksack/Abfallsack mitbringen. Allfälliger Abfall wird zu Hause entsorgt.
- Benutzer müssen die Anlage spätestens fünf Minuten nach Beendigung der reservierten Zeit verlassen.

Kommunikation des Schutzkonzeptes

Dieses Schutzkonzept wird dem BASPO am 05. Mai 2020 zugestellt. Nach Abschluss des Plausibilisierungsverfahrens ist folgende Verteilung vorgesehen:

- Dieses Konzept wird zusammen mit dem Plakat "Schutzempfehlungen im Sport" sämtlichen Vereinsmitgliedern und weiteren dem Verband bekannten Infrastrukturanlagenbetreibern via E-Mail zugestellt.
- Aufschaltung auf der Website von Swiss Skateboard (www.swiss-skateboard.ch)